Hansestadt Wipperfürth

N I E D E R S C H R I F T

Sitzung:	Stadtrat III/15
Sitzungstag:	Dienstag, den 26.06.2012
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr
Ende:	19:15 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Öffentliche Sitzung

1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1. Anerkennung der Tagesordnung

1.1.2. Einwohnerfragestunde

1.1.3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
Vorlage: M/2012/028

1.2. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW - entfällt -

1.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1. Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW; Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Dachsanierung der Hermann-Voss-Realschule
Vorlage: V/2012/863

1.4. Beschlüsse

1.4.1. Wahlen zu den Ausschüssen
Vorlage: V/2012/847

1.4.2. Straßenbezeichnung im Bebauungsplan 90 "Neyetal"
Vorlage: V/2012/846

1.4.3. IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/861

1.4.4. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/837

1.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1. Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen sowie ein Aufenthaltsverbot an Weiberfastnacht
Vorlage: V/2012/834

1.5.2. I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/838/1

1.5.3. 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK); hier: Änderungen nach Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde
Vorlage: V/2012/844

1.5.4. Bebauungsplan Nr. 90 Neyetal, 1. vereinfachte Änderung
1. Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/858

1.5.5. Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/859

1.6. Anfragen

1.6.1. Befragung "Lebenssituation und Freizeitverhalten von Jugendlichen in Wipperfürth";
Schmitz, Andreas / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 24.05.2012
Vorlage: F/2012/126

1.7. Anträge - keine -

1.8. Mitteilungen

1.8.1. Sanierung / Neubau der Mühlenberghalle; Sachstandsbericht
Vorlage: M/2012/037

1.8.2. Stadtarchiv; Untersuchung von Standortalternativen
Vorlage: M/2012/038

1.8.3. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2012 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2012/041

1.8.4. Bericht zur aktuellen Finanzsituation
Vorlage: M/2012/040

1.8.5. Schulleiterstellen an städtischen Grundschulen
Vorlage: M/2012/027

2. Nichtöffentliche Sitzung

2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2. Anerkennung der Tagesordnung

2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
- entfällt -

2.4. Beschlüsse

2.4.1. Personalangelegenheit; Dienstreisegenehmigung
Vorlage: V/2012/857

2.4.2. Wahl der Schiedspersonen
Vorlage: V/2012/860

2.5. Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen - entfällt -

2.6. Anfragen - keine -

2.7. Anträge - keine -

2.8. Mitteilungen

2.8.1. Situation Alte Drahtzieherei
Vorlage: M/2012/039

2.8.2. Ausstattung der städtischen Schulen mit weiteren Whitebaords
Vorlage: M/2012/036

2.8.3. Fortführung der OGS-Betreuung in der Alice-Salomon-Schule ab Juli 2012

Hansestadt Wipperfürth

A N W E S E N H E I T S L I S T E

zur Sitzung des Rates,
am *26.06.2012*
von *17:00* Uhr bis *19:15* Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

von Rekowski, Michael	parteilos	Bürgermeister

Ratsmitglieder

Ahus, Margit	CDU	
Berster, Heribert	CDU	
Billstein, Regina	SPD	Ab TOP 1.5.2, 17.15 Uhr
Blechmann, Karin	SPD	
Bongen, Hermann-Josef	CDU	
Börsch, Thomas	UWG	
Brachmann, Peter	SPD	
Dellweg, Friedel	CDU	
Emde, Kai	FDP	
Felderhoff, Klaus-Dieter	UWG	
Frielingsdorf, Hans-Otto	UWG	
Goller, Christoph	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Gottlebe, Joachim	SPD	
Grolewski, Joachim	UWG	
Grüterich, Norbert	CDU	
Hirsch, Hartmut	CDU	
Klett, Stefan	CDU	bis Ende ö.T., 18.35 Uhr
Koppelberg, Harald	UWG	
Köser, Andre	CDU	
Kremer, Stephan	CDU	
Mederlet, Frank	SPD	
Metzger, Andreas	SPD	
Müller, Hans-Peter	CDU	
Palubitzki, Lothar	CDU	
Scherkenbach, Friedhelm	CDU	
Schmitz, Andreas	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Schneider, Eva	CDU	
Schnepper, Josef W.	FDP	
Schulte-Thiele, Klaus	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN	
Stefer, Michael	CDU	
Stein, Günter	SPD	
Surborg, Joachim	CDU	
Weingärtner, Bastian	CDU	
Wurth, Ralf	SPD	Ab TOP 1.1.3, 17.05 Uhr

Verwaltungsvertreter

Barthel, Volker	intern	StBD
Hachenberg, Friedrich	intern	StOVD
Trompetter, Frank	intern	Stadtkämmerer
Willms, Herbert	intern	StOAR
Wollnik, Lothar	intern	StVD

Schriftführer

Breuer, Reinhard	intern	StAR

Es fehlten:

Vacca, Vincenzo Hubert	CDU
Wuttke, Henry	FDP

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist.

1.1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung der Einladung einvernehmlich anerkannt.

1.1.2 Einwohnerfragestunde

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

1.1.3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Vorlage: M/2012/028

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

1.2 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW - entfällt -

1.3 Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW

1.3.1 Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW; Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Dachsanierung der Hermann-Voss-Realschule

Vorlage: V/2012/863

Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 18.06.2012 wird gemäß Satz 2 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Die Dringliche Entscheidung hatte folgenden Wortlaut:

„Einer überplanmäßigen Auszahlung und Mittelbereitstellung in Höhe von 420.000 € im Finanzplan 2012 bei dem Investitionsprojekt „5.100.092 Um- und Ausbau Realschule“ wird zugestimmt.“

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Wahlen zu den Ausschüssen
Vorlage: V/2012/847

Beschluss:

Als vertretungsberechtigtes Mitglied für die ordentlichen Mitglieder der CDU-Fraktion wird auf Vorschlag der CDU-Fraktion der sachkundige Bürger Herr Bernd Schmitz, wohnhaft Flurstraße 23, in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gewählt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4.2 Straßenbezeichnung im Bebauungsplan 90 "Neyetal"
Vorlage: V/2012/846

Die neu zu errichtende Straße im Neubaugebiet „Neyetal“ erhält die Bezeichnung

„Emma-Horion-Weg“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Ratsherr **Scherkenbach** regt an, dass zu den Straßenschildern jeweils ein Zusatzschild mit einer Erklärung zum Straßennamen angebracht wird, damit sich Passanten über das Wirken der Emma Horion informieren können.

Ratsherr **Mederlet** erweitert diesen Vorschlag darum, dies bei den Schildern aller Straßen anzustreben, die nach Personen benannt sind.

Die Verwaltung sagt zu, diesen Gedanken zumindest bei neuen Straßenbezeichnungen zu beachten und zu prüfen, inwieweit vorhandene Straßenschilder entsprechend nachgerüstet werden können.

1.4.3 IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/861

Beschluss: einstimmig

Die IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage 1

IX. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26.06.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die vom Rat der Stadt Wipperfürth am 27.03.2012 beschlossene und irrtümlich als VII. Änderungssatzung bezeichnete Satzung erhält die Bezeichnung „VIII. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 30.03.2012“.

Artikel II

Die Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth vom 08.10.1999 in der Fassung der VIII. Änderungssatzung vom 30.03.2012 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Hansestadt Wipperfürth.“

2.) In § 7 Absatz 1 und Absatz 4 sowie in § 15 Abs. 1 wird das Wort „Stadt“ jeweils durch das Wort „Hansestadt“ ersetzt.

3.) Die Anlage 2 zur Hauptsatzung (Muster zu § 2 Absatz 1 b) - Dienstsiegelbeschreibung) erhält folgende Darstellung:

Anlage 2







Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister -

1.4.4 Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/837

Beschluss:

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Wipperfürth wird auf der Grundlage der der Vorlage beigefügten Übersicht zur Gebührenkalkulation*) beschlossen.

*) siehe Anlage 3 zur Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis: einstimmig

****

Bürgermeister **von Rekowski** stellt den Beschlussentwurf der Verwaltung unter Berücksichtigung eines Hinweises des Ratsherrn **Brachmann** zur Abstimmung. Danach muss der Gebührensatz unter Ziffer 2a des Gebührentarifs für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 2,20 Euro betragen und nicht wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage ausgewiesen 2,00 Euro.

Anlage 1

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Hansestadt Wipperfürth vom 29.06.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), und der 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom23. August 1999 (GV NRW S.524, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Hansestadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW kann die Hansestadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem, Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wipperfürth vom 26.11.2001 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth

G e b ü h r e n t a r i f

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.		
	a) Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A 4	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,60
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	bis zum Format DIN A 3	0,85
	Werden Mehrexemplare angefertigt, so vermindert sich die jeweilige Gebühr für die Mehrexemplare um 50 %.	
	b) Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A 4	1,10
	im Format DIN A 3	1,60
	im Format DIN A 2	2,60
	c) Plots und Großformatkopien	
	im Format DIN A 4	7,50
	im Format DIN A 3	8,50
	im Format DIN A 2	10,50
	im Format DIN A 1	12,50
	im Format DIN A 0	14.50
	Für farbige Ausdrucke per Plotter erhöht sich die Gebühr um 50 %. Zwischenformate werden nach dem nächst größeren DIN-Format abgerechnet.	

		Werden Mehrexemplare ausgedruckt, reduziert sich die Gebüh die Mehrexemplare um 50 %.	
	d)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene 10 Minuten	7,50
	e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	8,00
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,20
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen etc.	3,75
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	22,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	22,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.		Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.		Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00
8.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	22,00
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00

10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
12	Abgabe von Haushaltsplänen außerhalb des Aufstellungs- und Genehmigungsverfahrens sowie des interkommunalen Austauschs	20,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Michael von Rekowski
Bürgermeister

1.5 Beschlüsse aufgrund von Ausschussempfehlungen

1.5.1 Erlass einer Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen sowie ein Aufenthaltsverbot an Weiberfastnacht

Vorlage: V/2012/834

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wipperfürth erlässt die beigefügte Allgemeinverfügung über ein Verbot des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen jeglicher Größe und sonstigen Getränkebehältnissen aus anderen Materialien mit einem Volumen von mehr als 0,35 Litern außerhalb von geschlossenen Räumen sowie ein Aufenthaltsverbot in den festgelegten Bereichen für Weiberfastnacht, jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage zu TOP 1.5.1

Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Glas und anderen Getränkebehältnissen sowie ein Aufenthaltsverbot an Weiberfastnacht

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. An Weiberfastnacht eines jeden Jahres ist im nachfolgend näher festgelegten zentralen Innenstadtbereich jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 4.00 Uhr des darauffolgenden Freitages das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen, d. h. alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

   Dasselbe gilt für Getränkebehältnisse aus anderen Materialien, wenn diese ein Volumen von 0,35 Litern übersteigen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Bierfässchen mit 10 l oder mehr Inhalt.

   Ebenso ist das Mitführen entsprechender Getränkebehältnisse durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung bei sich führen oder als Zulieferer für die innerhalb des definierten Bereiches ansässigen Gewerbebetriebe tätig sind, erlaubt.

2. In dem unter 1. genannten Zeitraum ist der Aufenthalt in einer Zone von 25 Metern vor dem eingezeichneten Bereich nur zu Zwecken des Betretens oder Verlassens desselben oder anliegender Häuser gestattet.

3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird diese durch Wegnahme der mitgeführten oder benutzten Getränkebehältnisse, gegen Ziffer 2 durch Räumung der Zone gemäß §§ 55 Abs. 1, 2. Alt, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vollstreckt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

An Weiberfastnacht finden alljährlich auf dem Marktplatz karnevalistische Veranstaltungen mit dem Sturm auf das Rathaus statt. Diese werden von sehr vielen, insbesondere auch jugendlichen Personen aus Wipperfürth und den umliegenden Städten und Gemeinden besucht. Bis einschließlich 2008 ging dies einher mit einem großen Müllproblem, besonders bei Getränkeflaschen, -dosen und Gläsern. Der Marktplatz war regelmäßig von einem Scherbenmeer übersät, da leer getrunkene Flaschen einfach weggeworfen wurden. Dadurch kam es zu erheblichen Schnittverletzungen. Weitere erheblichere Verletzungen entstanden, weil Getränkeflaschen und –dosen als Wurfgeschosse benutzt wurden.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde für die Jahre 2009 bis 2012 ein Glasverbot für einen abgegrenzten Bereich des Marktplatzes verhängt, was entsprechend kontrolliert wurde. Das Verbot der Mitnahme von Getränkebehältnissen hat sich über die Jahre bewährt. Personen- und Sachschäden sind deutlich zurück gegangen; die Glasabfallmenge wurde erheblich reduziert.

Aus diesem Grunde empfiehlt die Verwaltung nun eine unbefristete Allgemeinverfügung zu erlassen. Dies stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher der Veranstaltung dar, die aber im Verhältnis zur sonst wieder bestehenden und aus der Zeit bis 2008 bekannten Gefahrenlage als zumutbar und vertretbar zu bewerten ist. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich auf den Bereich des Marktplatzes beschränkt wurde. Auch zeitlich ist sie auf den Veranstaltungszeitraum eingeschränkt.

Im einzelnen:

Zu Ziffer 1:
Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der nachweisbare Erfolg der letzten Jahre stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine bestimmten Getränkebehältnisse mit sich führen zu dürfen.

Auf Grund der besseren Kontrollmöglichkeiten ist der Bereich des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nicht allein auf den eigentlichen Marktplatz beschränkt, sondern umfasst auch die direkten Zufahrtswege.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) sind die Ausnahmen für die Verwendung im häuslichen Bereich oder einer im Laufe des Tages/der Nacht notwendigen Zulieferung aufgenommen. Damit wird eine ausreichende Versorgung der Privathaushalte und der Gewerbetreibenden sichergestellt. Ebenso wird so eine Benachteiligung des im Bereich des Marktplatzes liegenden Gewerbes ausgeschlossen.

Zu Ziffer 2:
Rechtsgrundlage für das Aufenthaltsverbot ist ebenfalls § 14 Abs. 1 OBG. Der hohe Besucherandrang macht es nötig, dass für Polizei-, Rettungs- und Ordnungskräfte die Durchgänge/Kontrollpunkte zum Marktplatz in einer gewissen Distanz frei gehalten werden. Zur besseren Durchführbarkeit der Überwachung des Glasverbots ist ferner ein geordnetes Betreten und Verlassen des Marktplatzbereichs notwendig. Auch sollen Versammlungen und insbesondere Trinkgelage direkt vor den Absperrungen unterbunden werden. Dafür ist das auf 25 Meter festgelegte Aufenthaltsverbot das geeignete und auch verhältnismäßige Mittel.

Zu Ziffer 3:
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Die gesetzliche Grundlage ist hier § 80 (2) Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre zum einen auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben; zum anderen aber auch wegen der Gewährleistung freier Zugänge für Polizei, Rettungs- und Ordnungskräfte nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Zu Ziffer 4:
Unmittelbarer Zwang erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Er darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme der Getränkebehältnisse. Das in Ziffer 1 ausgesprochene Verbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Getränkebehältnisse in den festgelegten Bereich gelangen. Die Wegnahme der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Ebenso ist eine unmittelbare Räumung der in Ziffer 2 definierten Zonen die einzig erfolgversprechende und auch verhältnismäßige Maßnahme, um die entsprechenden Zonen auch tatsächlich frei zu halten.

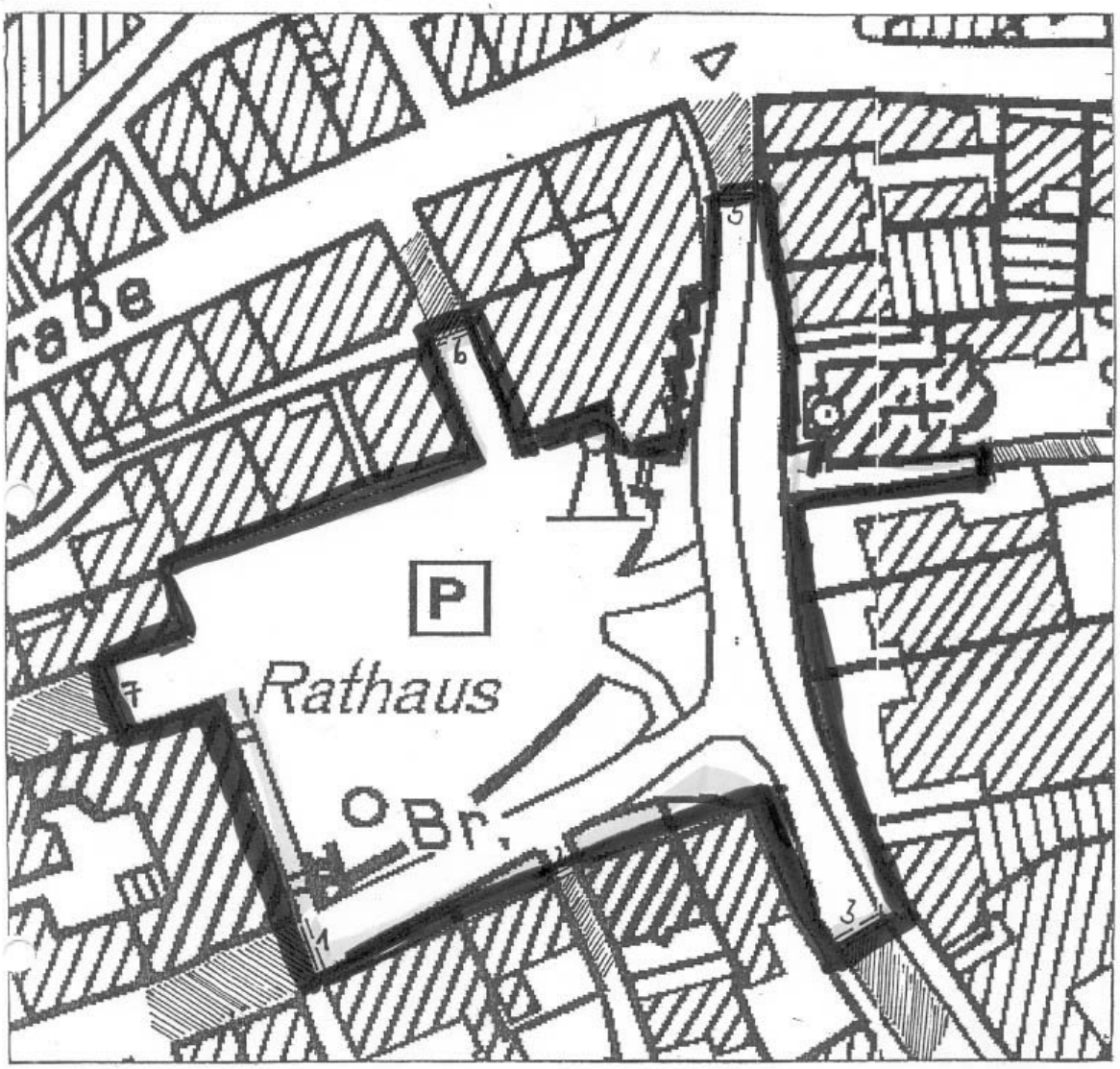
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Wipperfürth, den……

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister



1 - 7 Einlass- und Kontrollstellen

begrenzte Aufenthaltsbereiche

1.5.2 I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
Vorlage: V/2012/838/1

Beschluss:

A) Die I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

B) Über den in der Ratssitzung per Tischvorlage eingebrachten Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird wie folgt beschlossen:

Zu 1.) Dieser Teilantrag ist im Rahmen der Beschlussfassung unter A) berücksichtigt.

Der mündlich vorgetragene Änderungsantrag der CDU-Fraktion, den Bereich vor dem Dienstgebäude der Polizeistation Wipperfürth mit einzubeziehen, ist damit ebenfalls berücksichtigt.

Zu 2.) Dieser Teilantrag ist bezüglich der Befristung zunächst bis zum 31.12.2012 im Rahmen der Beschlussfassung unter A) berücksichtigt.

Im Vorfeld wird die Bevölkerung durch geeignete Öffentlichkeitsmaßnahmen über das Vorhaben informiert.

Zu 3.) Die Anwendung der Verordnung wird begleitet durch verstärkte Kontrollmaßnahmen von Ordnungsamt und Jugendamt mit hierfür geschulten haupt- und nebenamtlichen Kräften sowie sozialarbeiterischen Initiativen (z.B. Gespräche mit den Jugendlichen und Heranwachsenden)

Zu 4.) Zusätzlich werden Präventionsmaßnahmen zur Unterstützung ergriffen insbesondere durch
- Ordnungspartnerschaft
- Streetworker
- Schulsozialarbeiter
- Mut tut gut Initiative
- Rückkopplung mit Schulen

Zu 5.) Die Verwaltung wird beauftragt, eine schriftliche (Zwischen)Auswertung der gemachten Erfahrungen in Abstimmung mit der Bürgerschaft und den Behörden (Polizei, Ordnungsamt, Jugendamt) im Vorfeld der Entscheidung über das weitere Vorgehen bis spätestens Frühjahr 2013 zu erstellen.

Zu 6.) Der Bericht wird in den Gremien des Rates (HFA) sowie am „Runden Tisch“ besprochen.

Zu 7.) Über die Fortsetzung in bestehender oder geänderter Fassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung entscheidet der Rat in seiner Sitzung im Frühjahr 2013 (März).

Abstimmungsergebnisse:

Zu A:	mit Mehrheit bei 5 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen
Zu B 2.)	einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen
Zu B 3.) bis 7.)	einstimmig

****

Die Beschlussvorlage der Verwaltung, die Bürgermeister **von Rekowski** aufgrund der veränderten Situation nach der Vorberatung in der vorauf gegangenen Haupt- und Finanzausschusssitzung noch kurz erläutert, war Bestandteil der Einladung.

Der als Tischvorlage eingebrachte Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der in das Bürger- bzw. Ratsinformationssystem unter dem entsprechenden TOP nachträglich aufgenommen worden ist, wird durch Ratsherrn **Mederlet** eingehend begründet. In diesem Rahmen legt er Wert darauf, festzustellen, dass nicht der Verzehr von Alkohol in der Öffentlichkeit an sich schlecht sei; die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Einrichtung von Alkoholverbotszonen im Sinne des eingebrachten Änderungsantrags ziele vielmehr darauf ab, die im Zusammenhang mit dem Alkoholverzehr entstehenden Probleme in einer konzertierten Aktion zu minimieren. Wie sich dies in der Praxis auswirke, müsse erst noch beobachtet und ausgewertet werden. Mittels eines schriftlichen Berichtes der Verwaltung über die Erfahrungen sollte nach der Geltungszeit sowohl am „runden Tisch“ als auch in den politischen Gremien der Stadt gesprochen werden.

Im Rahmen seines Statements befürwortet Ratsherr **Scherkenbach**, auch den Bereich vor dem Polizeigebäude in Ausdehnung der Alkoholverbotszone Surgèresplatz mit aufzunehmen, weil es sich um eine täglich von vielen hundert Schülern frequentierte Stelle handele. Er regt in diesem Rahmen auch an, die seinerzeit eingeführte Jugendamtsrunde unter Beteiligung von Bürgerschaft, Politik, Behörden etc. (Arbeitskreis „Mehr Lebenssinn durch mehr Verantwortung“) wieder zu aktivieren. Erste Erfahrungen aus der geänderten Verordnung sollten schon möglichst früh nach der Sommerpause in Rat oder HFA zur Kenntnis gegeben werden.

Ratsherr **Koppelberg** befürwortet, die Alkoholverbotszonen im Sinne des Verwaltungsvorschlags zur HFA-Sitzung (08.05.2012) zu beschließen, um damit zunächst Erfahrungen zu sammeln und die Verbotszonen erst dann auszuweisen, wenn entsprechender Bedarf erkennbar sein sollte. Er bittet, über Punkt 1 des SPD-Papiers separat abstimmen zu lassen.

Ratsherr **Schnepper** beantragt zunächst, die Geltungsdauer der Alkoholverbotszonenregelung bis Mitte 2013 festzusetzen und sie außerdem auf die Variante 2 c (gesamte Innenstadt) auszudehnen, zieht letzteren später aber wieder zurück. Aufgrund dessen wird später über die Geltungsdauer separat abgestimmt.

Im Rahmen des Abstimmungsverlaufs über die im Beschluss (s.o.) enthaltenen Teilbeschlüsse lässt Bürgermeister von Rekowski über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Verlängerung der Geltungsdauer der Alkoholverbotszonen-Regelung bis zum 30.06.2013 abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird bei 2 Stimmen dafür mehrheitlich abgelehnt.

Anlage 1

I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 27.06.2012

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in den jeweils gültigen Fassungen wird von der Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 26.06.2012 für das Gebiet der Hansestadt Wipperfürth folgende I. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 18.03.2005 wird wie folgt geändert:

1.) Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Alkoholkonsumverbot

(1) In den im beigefügten Lageplan entsprechend markierten Bereichen sowie auf den Schulgeländen des EvB-Gymnasiums, der Hermann-Voss-Realschule und der Konrad-Adenauer-Hauptschule ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen verboten,
- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren,
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese in einem der beiden genannten Innenstadtbereiche konsumieren zu wollen.

(2) In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse (z.B. Adventsmarkt) kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.“

2.) § 8 (Kinderspielplätze) wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

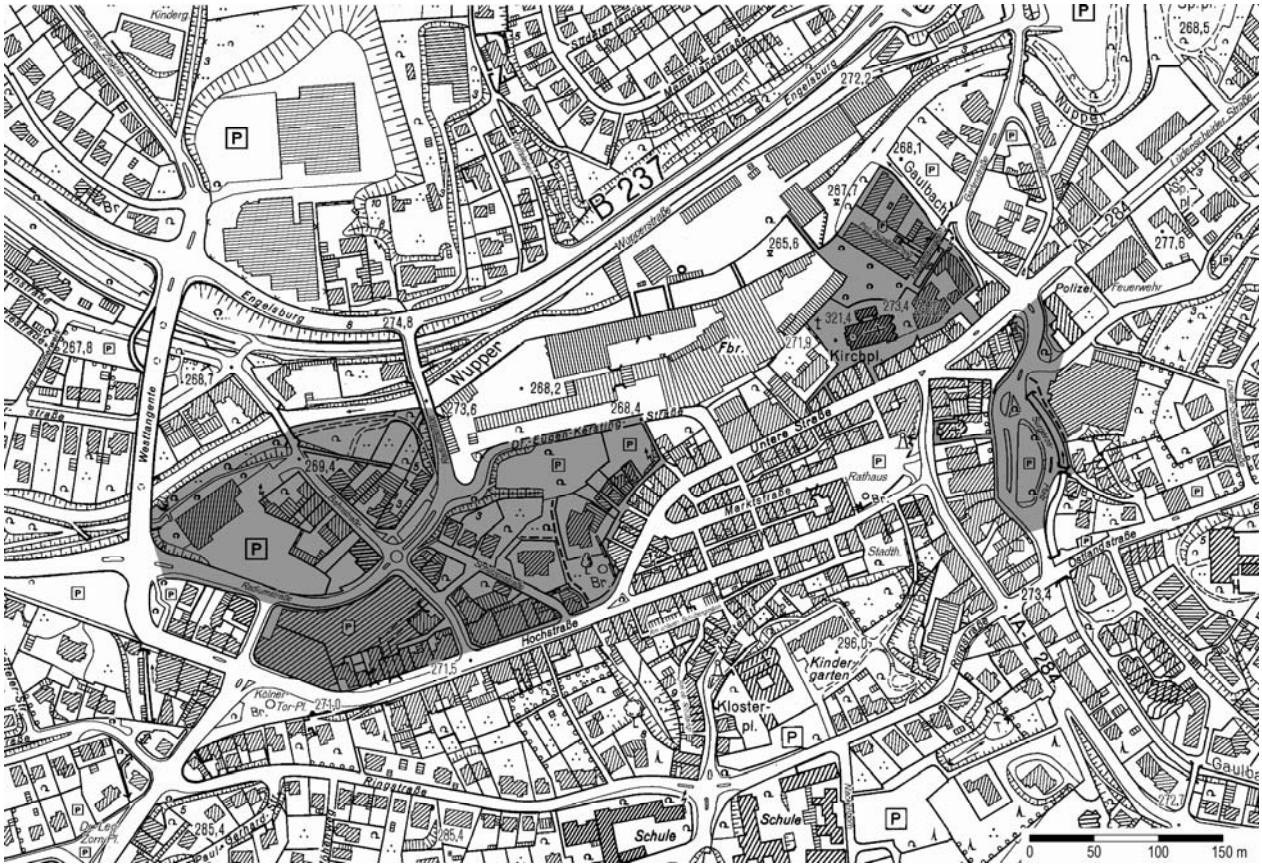
„(5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.“

3.) In § 12 (Ordnungswidrigkeiten) Absatz 1 wird unter 1. hinter den Worten „gem. § 2“ die Worte „und 2a“ eingefügt.

Artikel II

Die I. Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Regelung des § 2 a tritt am 31.12.2012 außer Kraft.

Anlage zu § 2a
Lageplan Innenstadt



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser I. Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den
Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister

1.5.3 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK); hier: Änderungen nach Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde
Vorlage: V/2012/844

Beschluss:

Der um die Maßnahmen aus dem Niederschlagswasserbeseitigungs- (NBK) und Kanalsanierungskonzept aktualisierten 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wipperfürth für die Jahre 2012 bis einschl. 2017 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich im Grundsatz auch über die im ABK beschriebenen Einzelmaßnahmen. Änderungen oder zeitliche Verschiebungen der Einzelmaßnahmen werden dem Bauausschuss mitgeteilt und, falls erforderlich, zur Beratung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5.4 Bebauungsplan Nr. 90 Neyetal, 1. vereinfachte Änderung
1. Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/858

Beschluss:

1. Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nrn. 1 bis 10

- Schreiben Nr. 1 vom 11.04.12 des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Bergisches Land,
- Schreiben Nr. 2 vom 27.04.12 der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Neuss,
- Schreiben Nr. 3 vom 27.04.12 des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper,
- Schreiben Nr. 4 vom 30.04.12 der Stadt Hückeswagen,
- Schreiben Nr. 5 vom 07.05.12 der PLEdoc GmbH,
- Schreiben Nr. 6 vom 08.05.12 der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH,
- Schreiben Nr. 7 vom 15.05.12 der Stadt Halver,
- Schreiben Nr. 8 vom 23.05.12 des Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Schreiben Nr. 9 vom 23.05.12 der IHK Köln und
- Schreiben Nr. 10 vom 25.05.12 der Stadt Wipperfürth, Fachbereich II.

Die in den vorgenannten Schreiben vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 90 Neyetal in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnisse: jeweils einstimmig bei 5 Stimmenthaltungen bei getrennten Abstimmungen zu 1.) und 2.)

1.5.5 Bebauungsplan Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, 1. vereinfachte Änderung
1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Entwurfsauslegung
2. Beschluss als Satzung
Vorlage: V/2012/859

Beschluss:

1. Abwägung der in der Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vereinfachten Verfahren) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 der Bergischen Energie- und Wasser-GmbH vom 09.05.2012

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem markierten Bereich für Werbeanlagen Versorgungsleitungen vorhanden sind.

****

Die Markierung in der Planzeichnung ist sehr grob. Bei einer gründlichen Untersuchung wird deutlich, dass die Versorgungsleitungen am Böschungsfuß verlaufen, die Werbeanlagen aber an der Böschungsoberkante aufgestellt werden sollen. Für den Strang in der Zufahrtsstraße ist im Bebauungsplan das Leitungsrecht eingetragen. Auf dieser Fläche werden Werbeanlagen nicht zugelassen.
→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2012

Es werden Einwände erhoben.

Teilanregung 1:
Gemäß Bundesfernstraßengesetz sind Werbeanlagen in der bezeichneten Flächengröße innerhalb der Anbauverbotszone von Bundesstraßen nicht zulässig.

****

Die Aussage ist sehr pauschal.

Ein Möbelhaus dieser Größenordnung ist aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen, an der Stätte der Leistung Werbung zu machen um gesehen zu werden und so Kunden zu akquirieren. Es handelt sich bei diesem Standort um einen historisch gewachsenen Standort, der weiter ausgebaut worden ist, nicht um eine geplante Neuansiedlung. Insofern muss diesem Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, konkurrenzfähig zu bleiben um dem Wirtschaftsstandort Wipperfürth erhalten zu bleiben.
Die Anbauverbotszone soll eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit durch die Möglichkeit des Ausbaus des Verkehrsweges erleichtern. Sollte der Fall eintreten, dass die B 506 in diesem Bereich ausgebaut, d.h. verbreitert werden sollte, können die Werbeanlagen wieder entfernt werden.
Darüber hinaus soll die Anbauverbotszone die Leichtigkeit des Verkehrs sicherstellen; diese wird nicht beeinträchtigt. Außerdem soll die Anbauverbotszone die Sicherheit gewährleisten. Springlichter oder beleuchtete Werbetafeln sollen nicht zugelassen werden.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes ist im Rahmen der Beteiligung 1999 seitens des Straßenbaulastträgers (damals noch Landschaftsverband Rheinland) keine Aussage zur Anbauverbotszone getroffen worden.

→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 2:
Die vorgesehen Standorte der geplanten Werbetafeln werden infolge des Böschungsbewuchses der B 506 für ungeeignet gehalten.

****

Der Böschungsbewuchs ist inzwischen weitestgehend entfernt worden, so dass die Werbetafeln gut gesehen werden können.
→ Der Anregung wird nicht gefolgt.

Teilanregung 3:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung sowie der darauf befindliche Böschungsbewuchs durch private Werbeanlagen nicht betroffen werden dürfen.

****

Die Werbeanlagen werden sich nicht auf Eigentumsflächen der Straßenbauverwltung befinden.
→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 3 des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 23.05.2012

Gegen eine Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Bedenken.
Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Änderung im Gebiet des Rheinisch-Bergischen-Kreises geplant wäre, erhebliche Bedenken gegen derart große und hohe Werbeanlagen in einem landschaftsprägenden Umfeld in das Verfahren eingebracht würde.

****

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 24.05.2012

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass davon auszugehen ist, dass sich im Bereich der Hofanlage Wildblech archäologisch relevante Relikte der Vorgängerbebauung erhalten haben. Bei zukünftigen Planungen in diesem Bereich sollten bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen erfolgen.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Bereich ist nicht Inhalt der Planänderung.

In den nachfolgenden Schreiben wird der Planung zugestimmt, keine Anregung zur Planung vorgebracht oder bestätigt, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen auch keiner Abwägung.

Schreiben Nr. 5 - 13

- Schreiben Nr. 5 des Wasserversorgungsverbandes Rhein Wupper vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 6 der RWE Rhein-Ruhr-Netzservice GmbH vom 27.04.2012
- Schreiben Nr. 7 der PLEDOC Leitungsauskunft vom 02.05.2012
- Schreiben Nr. 8 der Stadt Hückeswagen vom 30.04.2012
- Schreiben Nr. 9 der Stadt Halver vom 15.05.2012
- Schreiben Nr. 10 des Oberbergischen Kreises vom 16.05.2012
- Schreiben Nr. 11 der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 21.05.2012
- Schreiben Nr. 12 der Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 23.05.2012
- Schreiben Nr. 13 der Stadt Wipperfürth, Fachbereich II

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Beschluss als Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbegebiet Klingsiepen, bestehend aus Planteil und den Textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Abstimmungsergebnisse: jeweils einstimmig bei 5 Stimmenthaltungen bei getrennten Abstimmungen zu 1.) und 2.)

1.6 Anfragen

1.6.1 Befragung "Lebenssituation und Freizeitverhalten von Jugendlichen in Wipperfürth";
Schmitz Andreas / Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, vom 24.05.2012
Vorlage: F/2012/126

Die Anfrage war gemeinsam mit der Antwort der Verwaltung Bestandteil der Einladung.

Ratsherr Schmitz erklärt, es sei angebracht gewesen, diese Anfrage zu stellen. Er habe die Hoffnung, dass die Stadt die daraus zu ziehenden Kenntnisse irgendwann dann auch umsetzen kann. Der Jugend vernünftige Angebote zu machen, sei auch ein wichtiger Standortfaktor. Es trage dazu bei, Jugendliche langfristig an Wipperfürth zu binden.

1.7 Anträge - keine -

1.8 Mitteilungen

1.8.1 Sanierung / Neubau der Mühlenberghalle; Sachstandsbericht
Vorlage: M/2012/037

Der Stadtrat nimmt die umfangreiche schriftliche Mitteilung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis. Angekündigt wird darin eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Sport, Freizeit und Kultur am 13.09.2012, um dann in der Ratssitzung am 26.09.2012 über die Frage zu entscheiden, ob die Mühlenberghalle saniert werden soll oder ob ein Neubau entstehen soll.

Ratsherrn **Koppelberg** gegenüber sagt die Verwaltung die Beantwortung seiner Frage zu, warum in den Anschreiben des Architekturbüros Willenbrinck und Partner unterschiedlich hohe Zuschläge für Unvorhergesehenes angekündigt worden sind.

Der Vorschlag des Ratsherrn **Mederlet,** rechtzeitig vor der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse mögliche Fragen an die Verwaltung heran zu tragen, um sie dort mit zu beantworten, findet allgemeine Zustimmung.

1.8.2 Stadtarchiv; Untersuchung von Standortalternativen
Vorlage: M/2012/038

Der Stadtrat nimmt die schriftliche Mitteilung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Bürgermeister **von Rekowski** teilt mit, in den letzten Tagen seien zwei weitere Gebäude in Privateigentum besichtigt worden, von denen sich eines auch nach Bewertung der Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes besonders gut für Archivzwecke eigne.

Ratsherr **Koppelberg** erwartet von der Verwaltung, dass dem Rat – anders als dies das der Vorlage beigefügte Raster beinhaltet – alle in Frage kommenden Objekte dezidiert vorgestellt werden. Bürgermeister **von Rekowski** erklärt hierzu, einige Schulgebäude seien deshalb nicht weiter als mögliche Standorte für das Archiv untersucht worden, weil eine Nutzungsänderung sofort eine Fülle neuer baurechtlicher Verpflichtungen für den gesamten Gebäudekomplex und dementsprechend hohe Kosten auslösen würde. Ratsherrn **Stefer** sind die Möglichkeiten, mit anderen Institutionen wie etwa Banken zusammen zu arbeiten, nicht ausreichend gewürdigt worden, zumal nach seiner Ansicht alle Archive eine in etwa vergleichbare Grundstruktur haben müssten.

Ratsherr **Mederlet** erklärt, die Verwaltung habe das, was der Rat wolle, sehr wohl verstanden. Er sei optimistisch, dass der Rat noch qualifizierte Vorschläge erhalten werde; es handele sich ja auch nach deren Aussage zunächst einmal um einen Zwischenbericht.

StOVR **Hachenberg** bestätigt dies und weist darauf hin, dass ein sehr breites Spektrum von unterschiedlichsten Möglichkeiten zu prüfen sei. Wenn eine konkrete Entscheidung anstehe, würden alle heute noch offenen Fragen auch beantwortet.

1.8.3 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2012 aufgrund von Fraktionsanträgen
Vorlage: M/2012/041

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis. Stadtkämmerer **Trompetter** beantwortet Nachfragen der Ratsmitglieder **Koppelberg** (zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen) und **Schmitz** (zum Thema Zielformulierungen und Kennzahlen).

1.8.4 Bericht zur aktuellen Finanzsituation

Vorlage: M/2012/040

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Stadtkämmerer **Trompetter** teilt mit, dass sich der in der Mitteilung enthaltene Betrag der voraussichtlichen Gewerbesteuereinnahmen 2012 noch um weitere 100.000 Euro auf 16,1 Millionen Euro erhöhen werde. Dies sei eine sehr positive Entwicklung. Allerdings bedeute dies im kommenden Jahr nach den Regularien der Gemeindefinanzierung geringere Schlüsselzuweisungen und eine ansteigende Kreisumlage.

Er habe die Hoffnung, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtrat in der Lage sei, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu besprechen, um damit ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept auf die Beine zu stellen.

1.8.5 Schulleiterstellen an städtischen Grundschulen

Vorlage: M/2012/027

Der Rat nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

2 Nichtöffentliche Sitzung

Michael von Rekowski - Bürgermeister -	Reinhard Breuer - Schriftführer -